



09.01.2024

Vermerk: Behandlung von Gleittagen im Krankheitsfall

Seite: 1/1

Der Vermerk soll zur Klarstellung der Vorgehensweise für den Fall dienen, dass es zu einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit während eines Gleittages kommt.

Die Universität Konstanz bedient sich bei der Vorgehensweise nicht eines Sonderweges, sondern setzt vielmehr die Regelung des § 10 Abs. 4 TV-L um.

§ 10 Abs. 4 TV-L besagt folgendes:

„Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.“

Wichtig ist hier vor allem die unverzügliche Anzeige der Arbeitsunfähigkeit. Unverzüglich bedeutet in diesem Fall, dass die Anzeige der Arbeitsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

Im Normalfall ist davon auszugehen, dass die Anzeige der Krankheit an einem Gleittag unverzüglich ist, wenn die Krankheit vor Beginn des Gleittages oder am Gleittag vor Beginn der Kernarbeitszeit/ üblichen Arbeitszeit angezeigt wird.

Nicht unverzüglich wäre die Krankmeldung dann, wenn Sie am Gleittag erkranken und sich erst im Laufe des Tages, also nach dem Beginn der Kernarbeitszeit/ üblichen Arbeitszeit beim Vorgesetzten bzw. bei der Abwesenheitsverwaltung melden.

Damit das Zeitguthaben entsprechend gutgeschrieben werden kann, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Krankheit am Gleittag vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, dass bei krankheitsbedingter Abwesenheit erst nach dem dritten Tag ein Attest vorzulegen ist.

Die Gutschrift des Zeitguthabens wird von der Abwesenheitsverwaltung der Personalabteilung vorgenommen. Wenden Sie sich im Falle einer gewünschten Gutschrift gerne an diese.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an die Abwesenheitsverwaltung sowie an Frau Renate Pfeifer oder den Unterzeichner wenden.

Gez. Alexander Riehle